

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP/DVP**

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

A. Zielsetzung

Durch die Änderung des Privatschulgesetzes sollen die Zuschüsse an die beruflichen Ersatzschulen und an die privaten Grund- und Hauptschulen (Ersatzschulen) auf einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 70 % angehoben werden. Beim Kostendeckungsgrad handelt es sich um die im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten im Vergleich zu den jeweils entsprechenden Zuschüssen für die privaten Schulen. Die Zuschüsse an die Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen, die den angestrebten Kostendeckungsgrad von 80 % nach dem bisherigen Berechnungssystem, das den Landtagsberichten bis zum Landtagsbericht 2004 ausschließlich zu Grunde lag, übersteigen, sollen auf 80,7 % zurückgeführt werden. Außerdem sollen die Zuschüsse an die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen an die zurückgeführten Zuschüsse der Klasse 13 der Freien Waldorfschulen angepasst werden. Die Anhebung bzw. Rückführung der Zuschüsse soll ab 1. November 2004 erfolgen.

Die eingetretene Änderung der Regelung für die Sonderzuwendung an Beamte soll auf die Zuschussregelung für die Ersatzschulen übertragen werden. Die beruflichen Schulen aus dem Geschäftsbereich des Sozialministeriums, die nach dem Privatschulgesetz derzeit nach konkreten Euro-Beträgen bezuschusst werden, sollen in die Bezuschussungssystematik der übrigen allgemeinen Ersatzschulen überführt werden. Dabei soll den Schulen, die nach der Umstellung einen niedrigeren Zuschuss erhalten würden, Besitzstand gewährt werden. Darüber hinaus wird für die Klassen der Schulen, für die ab dem Schuljahr 2004/2005 eine höhere Unterrichtsstundenzahl gilt, die jedoch nach altem Recht beendet werden dürfen, die Förderung nach dem derzeitigen Recht weiter gewährt. Außerdem sind getrennte Zuschussregelungen für die technischen und die übrigen beruflichen Schulen vorgesehen. Darüber hinaus soll bei der Förderung von Schulbaumaßnahmen die Anpassung der Zuschussvorschriften an die Einführung des Euro erfolgen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die nachfolgenden Schwerpunkte:

- Anhebung der Zuschüsse an die privaten beruflichen Ersatzschulen (ausgenommen übrige Berufskollegs), an die Grundschulen und die mit den Grundschulen vergleichbaren Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen sowie an die Hauptschulen.
- Rückführung der Zuschüsse an die Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen sowie an die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen.
- Getrennte Zuschussregelungen für die technischen und übrigen beruflichen Schulen.
- Überführung der so genannten „Euro-Schulen“ (bisher § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. i bis n PSchG) in die Bezuschussungssystematik der übrigen Ersatzschulen, die nach einem Prozentsatz eines Lehrergehalts bezuschusst werden, und entsprechende Besitzstandswahrung und Übergangsregelung.
- Anpassung der Bezuschussungsvorschriften an die Umwandlung der Sonderzuwendung in eine monatliche Sonderzahlung an Beamte.
- Im Bereich des Schulhausbaus die Anpassung des sog. Bagatellbetrags an die Einführung des Euro.
- Anpassung der Zuschussvorschriften an die Einführung des Euro.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

1. Anhebung der Zuschüsse an die beruflichen Ersatzschulen, an die Grund- und Hauptschulen sowie die den Grundschulen entsprechenden Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen.

Für die Anhebung der Zuschüsse ab dem 1. November 2004 entstehen im Jahr 2004 Mehrkosten in Höhe von rund 1,65 Mio. €. Hiervon entfallen auf den Geschäftsbereich des Kultusministeriums rd. 0,96 Mio. € und auf den Geschäftsbereich des Sozialministeriums rd. 0,69 Mio. €.

Die voraussichtlichen Mehrkosten für die Schulen aus dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums und des Sozialministeriums für das Jahr 2005 belaufen sich auf rd. 10,57 Mio. €, für das Jahr 2006 auf rd. 11,26 Mio. € (einschl. der Fortschreibung der Schülerzahlen und Dynamisierung der Beamtenbesoldung). Hiervon entfallen auf den Geschäftsbereich des Kultusministeriums in 2005 rd. 6,15 Mio. € und auf den Geschäftsbereich des Sozialministeriums rd. 4,42 Mio. €, in 2006 rd. 6,55 Mio. € bzw. rd. 4,71 Mio. €.

Die Finanzierung des Mehraufwands in beiden Geschäftsbereichen ab dem 1. November 2004 ist wie folgt vorgesehen:

Im Staatshaushaltsplan 2004 sowie für die Aufstellung des Staatshaushaltsplans 2005/06 erfolgt die Finanzierung im Hinblick auf die nachhaltig angespannte Haushaltslage des Landes aus der Rückführung der Zuschüsse der Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums, die bereits über dem angestrebten Kostendeckungsgrad von 80 % nach dem bisherigen Berechnungsmodell liegen, und aus der Kürzung und Umwandlung der Sonderzuwendung, die sich auch auf die Bezuschussung der Schulen auswirkt.

Dem genannten Bedarf entsprechend erfolgt zwischen den beiden Geschäftsbereichen des Kultusministeriums und des Sozialministeriums ein hierzu notwendiger Mittelausgleich.

2. Überführung der Schulen für soziale Berufe in die Zuschusssystematik der Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums/Besitzstandswahrung.

Im Rahmen der vorgesehenen Besitzstandsregelung erhalten die Schulen für Arbeitserziehung ca. 0,1 Mio. € (bezogen auf das Jahr 2004). Zusätzliche Mittel sind hierfür nicht erforderlich, da die geltende Regelung der Haushaltsaufstellung zu Grunde lag. In den Folgejahren verringert sich der Besitzstand entsprechend der Entwicklung der Besoldungserhöhung und ggf. der Erhöhung der Unterrichtsstundenzahl. Die Weitergewährung des bisherigen Betrags für die Schulen, für die ab dem Schuljahr 2004/05 ein höherer Unterrichtsumfang gilt, deren Schüler ihre Ausbildung jedoch nach altem Recht beenden, ist ebenfalls im Haushalt veranschlagt.

3. Umstellung der auf Deutsche Mark bezogenen Rundungsvorschrift auf Euro.

Durch Rundungsdifferenzen können Mehrkosten in Höhe von bis zu mehreren Tausend Euro entstehen, die im Rahmen der veranschlagten Mittel für die Privatschulförderung aufzubringen sind.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 534), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Abs. 1 beträgt bei Vollzeitform für

- a) Grundschulen und die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen 53,3 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;
- b) Hauptschulen 82,2 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;
- c) Realschulen 68,3 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 80,6 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- e) Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 83,4 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;
- f) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 111,5 vom Hundert des Grundgehalts der

letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;

- g) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 101,4 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- h) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 93,7 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- i) technische Berufskollegs 97,3 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;
- j) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 90,8 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.“

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die sich aus den Buchstaben a bis j ergebenden Beträge erhöhen sich um den jeweiligen Vomhundertsatz des zustehenden Familienzuschlags der Stufe 3 und des entsprechenden monatlichen Teils der Sonderzahlung an beamtete Lehrkräfte nach dem Landessonderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die sich aus Absatz 2 ergebenden jährlichen Zuschussbeträge je Schüler werden kaufmännisch auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.“

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Betragsangabe „400.000 DM“ durch die Betragsangabe „200.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Solange der Zuschuss der Berufsfachschulen für Arbeitserziehung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. l in der bis zum Inkrafttreten des Artikel 1 Buchst. a geltenden Fassung) in Vollzeitform den Betrag von 3.878,66 Euro, in Teilzeitform den Betrag von 2.585,77 Euro nicht erreicht, ist dieser Betrag der Zuschussgewährung zu Grunde zu legen. Die Besitzstandsregelung für die Berufsfachschulen für Arbeitserziehung endet mit Ablauf des 31. Juli 2008, sofern mit Wirkung ab dem 1. August 2008 die durch Rechtsverordnung der Landesregierung vorgeschriebene Mindeststundenzahl für Unterricht nicht erhöht worden ist.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa tritt am 1. November 2004, Artikel 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Buchst. f und h finden auf Zuschüsse für Schüler in den Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskolleg) und der Fachrichtung Heilerziehungspflege (Berufskolleg) und der Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilpädagogik, die vor dem 1. August 2004 die Ausbildung begonnen haben und diese nach altem Recht beenden, keine Anwendung. Die Zuschüsse werden weiterhin nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. j, k und n Privatschulgesetz in der bisher geltenden Fassung berechnet.

01.10.2004

Oettinger
und Fraktion

Noll
und Fraktion

Begründung

1. Strukturelle Anhebung der Zuschüsse an die beruflichen Ersatzschulen, an die Grund- und Hauptschulen sowie an die den Grundschulen entsprechenden Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen.

Nach dem Landtagsbericht vom 28. Juli 2004 (Drs. 13/3434) erreichen die Zuschüsse an die beruflichen Ersatzschulen auf der aktuell verfügbaren Datenbasis (Kosten des Landes: Jahr 2002; kommunale Kosten: Jahr 2001) einen Kostendeckungsgrad zwischen 56,4% (Fachschulen für Sozialpädagogik) und 70,8% (übrige Berufskollegs) der Kosten eines vergleichbaren öffentlichen Schülers nach dem bisherigen Berechnungsmodell; dieses Berechnungsmodell lag den Landtagsberichten bis zum Landtagsbericht 2004 ausschließlich zu Grunde. Beim Kostendeckungsgrad handelt es sich um die im öffentlichen Schulwesen entstehenden Kosten im Vergleich zu den jeweils entsprechenden Zuschüssen für die privaten Schulen. Die Änderung der Begriffe „gewerbliche“ und „nicht gewerbliche“ berufliche Schulen in „technische“ und „übrige“ berufliche Schulen trägt den Urteilen des VGH Baden-Württemberg vom 12. Januar 2000 (Az: 9 S 317/98 und 9 S 318/98) Rechnung, der bei den „technischen“ Schulen einen höheren Ausstattungsbedarf gegenüber den übrigen beruflichen Schulen festgestellt hat. Diese Unterscheidung wurde im Wesentlichen bereits bei den Kostenermittlungen 2000 und 2004 für den einmal pro Legislaturperiode zu erstellenden Landtagsbericht berücksichtigt. Der Kostendeckungsgrad bei den Grundschulen beträgt 67,6%, bei den Hauptschulen 61,5%. Die Zuschüsse an diese Schulen sollen – trotz der angespannten Haushaltslage – strukturell verbessert werden. Mit der Novellierung erreichen die Schulen einen einheitlichen Kostendeckungsgrad von 70%. Die Schulen, deren Zuschüsse diesen Kostendeckungsgrad bereits erreicht haben oder übersteigen (Realschulen, Gymnasien und übrige Berufskollegs), sind von der Erhöhung ausgenommen. Die Zuschüsse an die Fachschulen werden entsprechend der Zuschussanhebung an die Berufsfachschulen erhöht.

Die Zuschusserhöhung erfolgt ab dem 1. November 2004.

Hierdurch treten haushaltsmäßige Auswirkungen in den Einzelplänen des Kultusministeriums und des Sozialministeriums ein.

Mittelbedarf

Es ergibt sich folgender Mittelbedarf:

Jahr	KM	SM	Gesamt
Jahr 2004 (ab dem 01.11.2004)	rd. 0,96 Mio. €	rd. 0,69 Mio. €	rd. 1,65 Mio. €
Jahr 2005	rd. 6,15 Mio. €	rd. 4,42 Mio. €	rd. 10,57 Mio. €
Jahr 2006	rd. 6,55 Mio. €	rd. 4,71 Mio. €	rd. 11,26 Mio. €

Beim Mittelbedarf für die Jahre 2005 und 2006 ist jeweils eine Erhöhung der Zuschüsse um die geschätzte Dynamisierung der Beamtenbesoldung in Höhe von 1,5% sowie die geschätzte Erhöhung der Schülerzahlen um 5% berücksichtigt.

2. Rückführung der Zuschüsse an die Gymnasien und die Klassen 13 der Freien Waldorfschulen, sowie an die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen.

Die Zuschüsse an die Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen, die den angestrebten Kostendeckungsgrad von 80% nach dem bisherigen Berechnungsmodell übersteigen (83,4%), werden um 3,24% abgesenkt. Die Zuschüsse an die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen werden aus systematischen

Gründen dieser Rückführung angepasst. Die Rückführung der Zuschüsse der Schulen, die über dem angestrebten Kostendeckungsgrad liegen und die Umwandlung der Sonderzuwendung, die sich auch auf die Bezuschussung auswirkt, ermöglicht die Verbesserung der Bezuschussung der Schulen, die deutlich unter diesem Kostendeckungsgrad liegen.

Die Zuschussrückführung erfolgt ab dem 1. November 2004.

Schulart/-typ	Zuschuss am 31.10.2004	Zuschuss am 01.11.2004 nach Novelle	Zuschuss- änderung
Grundschulen, Kl. 1–4 Freie Waldorfschulen	2070 €	2143 €	73 €
Hauptschulen	2903 €	3305 €	402 €
Realschulen	3032 €	3032 €	0 €
Freie Waldorfschulen Kl. 5–12	4072 €	3940 €	–132 €
Gymnasien, Kl. 13 Freie Waldorfschulen	4214 €	4077 €	–137 €
Fachschulen für Sozialpädagogik	4390 €	5451 €	1061 €
technische Berufsfachschulen	3645 €	4502 €	857 €
übrige Berufsfachschulen	3645 €	4160 €	515 €
technische Fachschulen	3645 €	4502 €	857 €
übrige Fachschulen	3645 €	4160 €	515 €
technische Berufskollegs	4031 €	4320 €	289 €
übrige Berufskollegs	4031 €	4031 €	0 €

Hinweise:

1. Die angegebenen Zuschussbeträge sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Ausgangsbeträge, die in den jährlichen Zuschuss mit der entsprechenden Anzahl der Monate (Zwölftel) eingerechnet werden. Z. B. fließt der am 1. November 2004 geltende Betrag mit 2/12 in den Jahreszuschuss 2004 ein.
2. Der am 31. Oktober 2004 geltende Zuschussbetrag enthält die am 1. August 2004 eintretende Dynamisierung.

3. Überführung der Schulen für soziale Berufe in die Zuschussystematik der Schulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums und Besitzstandswahrung.

Die finanzielle Förderung der allgemeinen Ersatzschulen (allgemein bildende und berufliche Ersatzschulen) mit Ausnahme der Schulen des Zweiten Bildungswegs erfolgt durch einen schülerbezogenen Zuschuss („Kopfsatz“), der bei den allgemein bildenden und den beruflichen Ersatzschulen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums als Vomhundertsatz der Bezüge eines beamteten Lehrers der entsprechenden oder vergleichbaren öffentlichen Schulen im Privatschulgesetz ausgebracht ist. Dabei wird zwischen Berufskollegs, Berufsfachschulen, Fachschulen für Sozialpädagogik (als Berufskollegs) und Fachschulen unterschieden. Die Zuschüsse an die Schulen für soziale Berufe im Geschäftsbereich des Sozialministeriums sind bislang in § 18 Abs. 2 Buchst. i bis n PSchG in konkreten DM-Beträgen, die in Euro-Beträge umgerechnet wurden, ausgewiesen. Die Schulen sollen nun in die Bezuschussungssystematik des Kultusministeriums übernommen werden.

Dabei werden die Schulen für soziale Berufe den ihnen entsprechenden Schularten/-typen (Berufskollegs, Berufsfachschulen, Fachschulen) zugeordnet. Es wurde berücksichtigt, inwieweit bei den Schulen für soziale Berufe ein teilweise geringerer Unterrichtsumfang vorgesehen ist, da sich der im Privatschulgesetz ausgewiesene Zuschuss jeweils auf Schulen mit Vollzeitunterricht bezieht (§ 18 Abs. 6 PSchG). Der bei den Fachschulen für Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege und Fachrichtung Jugend- und Heimerzieher (Berufskollegs) und den Fachschulen für Sozialwesen Fachrichtung Heilpädagogik beschlossenen Erhöhung des Unterrichtsumfangs ab dem kommenden Schuljahr wurde bei der Ermittlung der Zuschüsse Rechnung getragen. Die Berufsfachschulen für Arbeitserziehung, die nach der Neuregelung einen niedrigeren Zuschuss erhalten würden als nach der derzeitigen Rechtslage, sollen ihre bisherigen Zuschüsse besitzstandswahrend bis zur Aufzehrung dieses Besitzstands durch die eintretenden

Veränderungen in der Beamtenbesoldung (Dynamisierung) in den Folgejahren erhalten. Durch die Überführung wird eine finanzielle Gleichbehandlung und eine bessere Vergleichbarkeit aller privaten beruflichen Ersatzschulen erreicht.

Die Zuschüsse dieser beruflichen Schulen werden ebenfalls auf einen Kostendeckungsgrad von 70 % angehoben. Die hierdurch anfallenden Mehrkosten sind in den Kosten für die strukturelle Anhebung der Zuschüsse der beruflichen Schulen enthalten.

Im Rahmen der vorgesehenen Besitzstandsregelung behalten die Schulen für Arbeitserziehung (bezogen auf das Jahr 2004) ca. 0,1 Mio. €. Zusätzliche Mittel sind hierfür nicht erforderlich, da die geltende Regelung der Haushaltsaufstellung zu Grunde lag.

Für die Übergangsregelung für die Klassen der Schulen für Jugend- und Heimerziehung, der Schulen für Heilerziehungspflege und der Schulen für Heilpädagogik, deren Schüler ihre Ausbildung nach altem Recht beenden dürfen, sind, da in der Haushaltsaufstellung ebenfalls berücksichtigt, keine zusätzlichen Mittel erforderlich.

Schulart/-typ	Zuschuss am 31.10.2004	Zuschuss ab 01.11.2004 (bei Vollzeitunterricht ¹)
Schulen für Haus- und Familienpflege	2973 €	4160 €
Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtungen Jugend- und Heimerzieher/Heilerziehungspflege (Berufskollegs)	3879 €	5451 €
Berufsfachschulen für Arbeitserziehung	3879 €	4160 €
Berufsfachschulen für Heilerziehungshilfe	1294 €	4160 €
Fachschulen für Sozialwesen Fachrichtung Heilpädagogik	3879 €	4160 €

Hinweise:

- Die angegebenen Zuschussbeträge sind die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Ausgangsbeträge, die in den jährlichen Zuschuss mit der entsprechenden Anzahl der Monate (Zwölfel) eingerechnet werden. Z. B. fließt der am 1. November 2004 geltende Betrag mit 2/12 in den Jahreszuschuss 2004 ein.
- Der am 31. Oktober 2004 geltende Zuschussbetrag enthält die am 1. August 2004 eintretende Dynamisierung.

4. Getrennte Zuschussregelungen für die technischen und übrigen beruflichen Schulen.

Die Zuschüsse werden für die technischen und die übrigen beruflichen Schulen getrennt geregelt. In seinen Urteilen vom 12. Januar 2000 (Az: 9 S 317/98 und 9 S 318/98) hat der VGH ausgeführt, dass die technischen Ausbildungsgänge u. a. besondere Anforderungen an die apparative Ausstattung der Schule stellen. Es ist davon auszugehen, dass die sächlichen Kosten für die technischen Schulen höher sind als die der übrigen beruflichen Schulen. Diese Unterscheidung wurde im Wesentlichen bei den Kostenermittlungen 2000 und 2004 für den einmal pro Legislaturperiode zu erstellenden Landtagsbericht berücksichtigt. Mit der getrennten Zuschussregelung wird der unterschiedlichen Kostenstruktur dieser Schulen mit unterschiedlich hohen Zuschussätzen Rechnung getragen. Damit ist sichergestellt, dass der Gesetzgeber auf Kostenentwicklungen bei diesen Schulen individuell reagieren kann.

5. Anpassung der Bezuschussungsvorschriften an die Umwandlung der Sonderzuwendung in eine monatliche Sonderzahlung an die Beamten.

Die Zuschüsse der bisher in § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a bis h PSchG aufgeführten Schularten wurden bislang um den jeweiligen Vomhundertsatz des zustehen-

¹ bezogen auf 30 Wochenstunden.

den Familienzuschlags der Stufe 3 und des zwölften Teils der entsprechenden Sonderzuwendung an beamtete Lehrkräfte erhöht. Die Sonderzuwendung wurde für die Beamten des Landes Baden-Württemberg mit dem Gesetz über die Gewährung von Sonderzahlungen in Baden-Württemberg – Landesanteil Besoldung (Landessonderzahlungsgesetz) – LSZG vom 29. Oktober 2003 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch die sog. Sonderzahlung abgelöst. Diese Änderung in der Beamtenbesoldung, die auch maßgeblich für die Berechnung der Zuschüsse ist, wird durch die Gesetzesänderung umgesetzt.

6. Der Bagatellbetrag für Schulbauzuschüsse wird an die Euro-Umstellung angepasst.

7. Ferner wird die Rundungsvorschrift für die Bezuschussung an die Euro-Umstellung angepasst sowie eine redaktionelle Änderung vorgenommen.